



Einwasserungsbewilligung

Das Amt für Wald und Wild, gestützt auf § 9b* der Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten vom 17.12.1974 (Bootsstationierungsverordnung BSVO; BGS 753.3), erteilt folgende Einwasserungsbewilligung für unten genanntes Schiff und Gewässer. Diese Bewilligung bleibt bis zum nächsten Gewässerwechsel gültig. Für einen (erneuten) Gewässerwechsel ist der Bewilligungs- und Reinigungsprozess erneut vollständig durchzuführen.

Angaben Schiffslenker/in

Angaben zum Schiff

Kennzeichen/Kontrollschild (oder Stamm- / Schalenummer):

Datum Einwasserung:

Geltungsbereich der Einwasserungsbewilligung

Zug,

- Diese Bewilligung ist bei Schiffsnutzung als Ausdruck oder in digitaler Form bei sich zu führen.
- Für diese Bewilligung werden keine Gebühren erhoben.



Weitere Informationen zur Schiffsmitmelde- und -reinigungspflicht finden Sie unter:
<https://umwelt-zentralschweiz.ch/schiffsreinigungspflicht>

Auszug aus der Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten vom 17.12.1974 (Bootsstationierungsverordnung, BSVO; BGS 753.3):

§ 9a* Verhinderung des Einschleppens von Schadorganismen

¹ Wer ein immatrikulationspflichtiges Boot in einem Zuger Gewässer einwassern will, muss mit geeigneten Massnahmen sicherstellen, dass dabei keine Schadorganismen in das Gewässer eingeschleppt werden.

² Insbesondere sind immatrikulationspflichtige Boote vor der Einwasserung fachmännisch zu reinigen, wenn sonst eine Einschleppungsgefahr besteht.

§ 9b* Meldepflicht und Einwasserungsbewilligung

¹ Wer beabsichtigt, ein immatrikulationspflichtiges Boot im Zugersee oder im Ägerisee einzuwassern, das zuvor auf einem anderen kantonalen, ausserkantonalen oder ausländischen Gewässer eingesetzt worden ist (Gewässerwechsel), muss dies vorher der Direktion des Innern melden und nachweisen, dass keine Gefahr der Einschleppung von Schadorganismen besteht.

² Eine Einwasserung ist nur mit Bewilligung der Direktion des Innern zulässig. Die Details und Modalitäten der Bewilligungserteilung regelt die Direktion des Innern in einer Weisung.

Weitere rechtliche Grundlagen:

[Verordnung über das Einwassern von Booten \(BGS 753.32\)](#)